



Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter MD: Ing. Nikolaus Kirchsteiger, BSc MA
Bearbeiter A8: Michael Kicker

BerichterstatterIn:
BerichterstatterIn:

GZ MD: 025772/2017 Graz, 11.05.2017

GZ A8: 22244/2017-6

Projektgenehmigung IT-Rahmenprogramm Soziales und Pflege - POSOP (vorm. ISOMAS) über € 1.058.400,-- in der OG. 2017-2019

Das Land Steiermark strebt mit der Stadt Graz eine gemeinsame Konzeption und Entwicklung von Projekten an mit dem Ziel, einheitlich genutzte IT-Lösung, im Bereich Soziales und Pflege, zu implementieren. Dabei sollen Anwendungen in den Bereichen Behindertenhilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung und Pflege entwickelt werden. Im Detail sollen in Einzelprojekten die Anwendungen BMS – Bedarfsorientierte Mindestsicherung, STAMP – Stationäre und mobile Pflege und ZPB/BHG – Anpassung Graz zur zentralen Personenbuchhaltung/Behindertengesetz realisiert werden.

Der Zeitplan sieht einen Durchlaufzeitraum von drei Jahren (gesamtes Rahmenprogramm für die Bereiche Soziales und Pflege) vor. Das Entwicklungsende für die Stadt Graz ist für Mitte 2019 geplant. Dabei erfolgt die Entwicklung gemeinsam und die Kosten werden anteilig nach einem Kostenaufteilungsschlüssel 75% Land und 25% Stadt Graz geteilt. Für die Stadt Graz ergeben sich demnach Kosten in der Summe von € 1.058.400,--. Kostenaufschlüsselung: € 540.000,-- inkl. USt. (2017 € 90.000,-- / 2018 € 180.000,-- / 2019 € 180.000,-- / 2020 90.000,--) ergeben sich aus der 25% Beteiligung der Stadt Graz an den Gesamtprojektkosten, € 342.000,-- (2018 € 171.000,-- / 2019 € 171.000 €) betragen die internen Kosten der durch die ITG Informationstechnik Graz GmbH zu leistenden Projektaufwände. Um mögliche Aufwandsschwankungen/Unvorhersehbares in den Teilprojekten mit zu berücksichtigen und damit den Projektabschluss nicht zu gefährden, wurde in die Projektkalkulation eine Risikokalkulation von +20% aufgenommen.

Davon sind im OG-Deckungsring ITGIV € 808.400,-- über die 3-jährige Projektdauer budgetiert. Darüber hinaus beteiligt sich das Sozialamt (A5) an den Projektkosten € 250.000,-- (2018 € 150.000,-- / 2019 € 100.000,--).

Für die laufende Wartung der Anwendungen nach Abschluss des Projektes erstattet die Stadt Graz pro Kalenderjahr einen indexgebundenen Betrag von € 80.000,-- (zzgl. USt.). Die jährliche Wartung wird in die IT-Betriebskosten des Sozialamt (A5) aufgenommen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus und der Stadtsenat stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Z7 iVm § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Projektgenehmigung für das IT-Rahmenprogramm Soziales und Pflege in den Zeitraum von 2017 bis 2019 in der Höhe von € 1.058.400,-- wird erteilt. Die dazu erforderlichen Mittel in den Jahren finden ihre Bedeckung wie folgt:

Eckwert-Bereich	Gesamt	RZ	MB 2017	MB 2018	MB 2019	MB 2020
Magistratedirektion zontrale ITC Kesten						
Magistratsdirektion-zentrale ITG-Kosten	808.400	2017-2020	90.000	201.000	251.000	266.400
Sozialamt						
SOZIAIAITIL	250.000	2018-2019		150.000	100.000	
RZ = Realisierungszeitraum						
MB = Mittelbedarf						

Für die laufende Wartung der Anwendungen ist nach Abschluss des Projektes ein indexgebundenen Betrag von € 80.000,-- (zzgl. USt.) zusätzlich in den IT-Betriebskosten des Sozialamt (A5) vorzusehen.

Der/Die Bearbeiter/in:	Der Magistratsdirektor:				
Ing. Nikolaus Kirchsteiger, BSc MA	Mag. Martin Haidvogl				
elektronisch gefertigt	elektronisch gefertigt				
Der/Die Bearbeiter/in: Michael Kicker elektronisch gefertigt	Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper elektronisch gefertigt				
Der Finanzreferent: Stadtrat Dr. Günter Riegler elektronisch gefertigt	Der Bürgermeister: Mag. Siegfried Nagl				
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am					
Der/die Schriftführerin:	Der/die Vorsitzende:				
Abänderungs-/Zusatzantrag:					

Der	Antrag wurde in der	heutigen		öffentlichen		nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen						
	einstimmig	☐ mel	nehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.			

Beilage:

Rahmenvereinbarung zur Kooperation des Landes Steiermark und der Stadt Graz im IT-Rahmenprogramm Soziales und Pflege

Rahmenvereinbarung

zur Kooperation des Landes Steiermark und der Stadt Graz im **IT-Rahmenprogramm Soziales und Pflege**

Graz, 30.01.2017

Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 1

GZ ABT01-XXXX/2017-Y





Dokumenteninformation

Titel: Kooperationsvereinbarung für das IT-Rahmenprogramm der

Bereiche Soziales und Pflege

Erstellt durch: Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 1

Autor: Robert Hammer, MA

Inhalt

Gegenstand der Vereinbarung	4
Vertragspartner	4
Kooperationsgrundsätze	5
Aufgabenverteilung	5
Gemeinsame Programmsteuerungsgruppe	5
Stadt Graz	6
Land Steiermark	7
Rechtseinräumung	8
Entwicklung, Wartung, Betrieb, Weiterentwicklung	9
Kosten und Finanzierung	9
Betriebskosten	10
Rechnungslegung	11
Überschreitung von Projektlaufzeiten	11
Austritt aus der Rahmenvereinbarung	12
Datenübergabe bei Beendigung der Kooperation	13
Geheimhaltung und Datenschutz	13
Anwendbares Recht, Gerichtsstand	14
Schriftformerfordernis	14
Salvatorische Klausel	15
Unterschriften	16

Gegenstand der Vereinbarung

Basierend auf dem "Letter of Intent" zur Kooperation des Landes Steiermark mit der Stadt Graz im Bereich des "IT-Rahmenprogrammes Soziales und Pflege" vom … (GZ …) wird gegenständliche Rahmenvereinbarung geschlossen, welche **allgemeine Bestimmungen regelt**, die für die getrennt zu vereinbarenden, detaillierten Einzelprojektaufträge zu den Anwendungen

- BMS Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- STAMP Stationäre und mobile Pflege
- ZPB/BHG Anpassung Graz zur zentralen Personenbuchhaltung,
 Behindertengesetz

anzuwenden sind.

Für die Anwendungen

- ZRA Zentraler Register Adapter
- ZZA Zentraler Zustelladapter
- ELAK-SW ELAK Switch
- ZVM Zentrales Vorlagenmanagement

wird ein auf den konkreten Einsatz der oben angeführten Anwendungen (BMS, STAMP, ZPB/BHG) eingeschränktes, temporäres Nutzungsrecht an die Stadt Graz im Rahmen und auf Dauer dieser Vereinbarung erteilt ("temporäre Zusatzanwendungen").

Vertragspartner

Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung sind

a) das Land Steiermark

p.A.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik Burggasse 2 8010 Graz

und

			_
h١	dia	Stadt	Craz
LJI	uie	Staut	GLAZ

p.A.		

Kooperationsgrundsätze

Die Vertragspartner kooperieren in der Projektarbeit sowie in einer eingerichteten Programmsteuerungsgruppe an einer gemeinsamen Verfolgung des Programms und der Umsetzung der darin enthaltenen Projekte.

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verpflichten sich, keine Aktivitäten zu setzen, die gegen die Interessen der Kooperation gerichtet sind.

Die gemeinsame Konzeption und Entwicklung der Projekte verfolgt das Ziel, eine im Bundesland Steiermark einheitlich genutzte IT-Lösung im Bereich Soziales und Pflege zu implementieren.

Für jedes Projekt ist ein gesonderter Projektauftrag mit näher definiertem Projektinhalt (Lastenheft), Umsetzungsziele und dem dafür geschätzten Ressourcen- und Zeitaufwand zu erstellen. Ein iteratives Vorgehen stellt sicher, dass die Interessen beider Vertragspartner gewahrt werden.

Die Projektleitungen werden von der Abteilung 1 des Amts der Steiermärkischen Landesregierung gestellt. Die Projektmitglieder setzen sich aus Mitarbeitern beider Vertragspartner zusammen (fachliche sowie technische Projektmitarbeiter).

Aufgabenverteilung

Die Projektleiter sind für Entscheidungen in den Projekten erste Instanz und entscheiden einvernehmlich.

Zur Koordination des IT-Rahmenprogrammes sowie auch der Zusammenarbeit zwischen Land Steiermark und Stadt Graz wird eine gemeinsame Programmsteuerungsgruppe eingerichtet. Die Zuständigkeiten der Projektsteuerungsgruppe sowie der einzelnen Vertragspartner wird nachfolgend dargestellt.

Gemeinsame Programmsteuerungsgruppe

Die Programmsteuerungsgruppe hat folgende Aufgaben:

- Überwachung des Programmfortschritts
- Klärung von projektübergreifenden Ressourcen- und Priorisierungskonflikten

- Behandlung von Fragen betreffend Projektverzögerungen

Sie setzt sich aus je einer/einem Vertreterin/Vertreter nachfolgender Organisationseinheiten zusammen:

- Land Steiermark (7 Mitglieder):
 - o A1 Leitung
 - o A8
 - o A11
 - o LAD
 - o BHs
 - o Regierungsbüro Kampus
 - o Regierungsbüro Drexler
- Stadt Graz (3 Mitglieder)
 - Magistratsdirektion
 - o Sozialamt
 - o ITG Graz

Die Programmsteuerungsgruppe wird zumindest einmal pro Quartal bzw. bei Bedarf auch im Anlassfall einberufen.

Für Entscheidungen die nicht einvernehmlich von den Projektleitern getroffen werden können gibt die Programmsteuerungsgruppe auf Basis ihrer Beratungen Empfehlungen an den Projektauftraggeber (Land Steiermark: LAD Mag. Helmut Hirt und Magistrat Graz: MD Mag. Martin Haidvogl) ab. Diese erfolgen einvernehmlich. Allfällige abweichende Einschätzungen einzelner Mitglieder müssen dokumentiert werden.

Stadt Graz

- 1. Mitwirkung an der Steuerungsgruppe des gesamten Programmes
- Refundierung des Kostenanteils der Stadt Graz an das Land Steiermark für die Erstellung, die Weiterentwicklung und den Betrieb der Fachanwendungen

- Entsendung von Personal in die Projekte laut den Projektaufträgen (sowohl IT-Personal als auch Vertreter der Fachbereiche Pflege und Soziales)
- 4. Mitwirkung an der Planung und Umsetzung der in Projektaufträgen definierten Arbeitspakete, insbesondere:
 - Koordination und Abstimmung der Anforderungen der Stadt
 Graz und Einbringung in die Projekte
 - Koordination der Umsetzung und Implementierung der Fachanwendung in den betroffenen Dienststellen des Magistrats Graz
 - Definition der Schnittstellen
 - Organisation der Datenmigration
 - Einbringung von fachlichem Know How
- 5. Schulung der MitarbeiterInnen der Stadt Graz

Land Steiermark

- 1. Mitwirkung in der Steuerungsgruppe des gesamten Programmes
- Entsendung von Personal in die Projekte laut den Projektaufträgen sowohl IT-Personal als auch Vertreter der Fachbereiche Pflege und Soziales -, insbesondere
 - Bestellung eines Programmkoordinators
 - Leitung der Projekte
- 3. Mitwirkung an der Planung und Umsetzung der in Projektaufträgen definierten Projekte, insbesondere:
 - Erstellung und Betrieb der Anwendung
 - Bereitstellung bisher erstellter Fachanwendungen, Mitwirkung an der Definition der Änderungserfordernisse und der Definition der Schnittstellen
 - Bereitstellung der Schnittstellen, welche für die Stadt Graz benötigt werden
 - Bereitstellung der für die Datenmigration und Schulungen benötigten Informationen

Rechtseinräumung

An allen im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden Softwarekomponenten, Dokumentationen und Softwareanpassungen ("Materialien") besitzt und erlangen das Land Steiermark und die Stadt Graz weltweit und ausschließlich alle Rechte, die sich aus dem Urheberrecht oder anderen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen ergeben können.

Das Land Steiermark und die Stadt Graz besitzen damit jeweils ab dem Zeitpunkt der Erstellung das ausschließliche, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbare, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche, unkündbare und unterlizenzierbare Recht, die im Rahmen des IT-Rahmenprogramms bzw. der Vorgängerprojekte erstellten Fachanwendungen (Software) (insbesondere deren Objektcode und Source Code) im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form, zu nutzen.

Das Land Steiermark oder die Stadt Graz dürfen weiters die Software für abgekoppelte Anwendungen abändern, übersetzen, bearbeiten oder auf anderem Wege umgestalten; auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise speichern, vervielfältigen, ausstellen, veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form verbreiten, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger; in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einsetzen, einschließlich des Rechts, die Software den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Land Steiermark oder der Stadt Graz gewählter Tools bzw. gewerblichen oder zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen;

Die beiden Vertragspartner haben das Recht, die gesamte Softwarelösung, Teile davon oder die abgekoppelten Anwendungen im Einvernehmen mit dem anderen Vertragspartner an Dritte zu verkaufen – somit selbst kommerziell im Einvernehmen auszuwerten. Die diesbezüglichen Einnahmen werden nach dem "Kostenaufteilungsschlüssel-Entwicklung" aufgeteilt. Anteilige selbstentwickelte Weiterentwicklungen eines Vertragspartners müssen berücksichtigt werden.

An den "temporäre Zusatzanwendungen" besitzt die Stadt Graz nur für die Dauer dieser Kooperationsvereinbarung das zeitlich begrenzte

Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht gilt für eine unbeschränkte Anzahl von Arbeitsplätzen.

Entwicklung, Wartung, Betrieb, Weiterentwicklung

Unter **Entwicklung** wird die Erstellung von Fachanwendungen verstanden. Nach erfolgreicher Fertigstellung einer Fachanwendung geht diese in Betrieb und wird gewartet bzw. allenfalls weiterentwickelt. Die Entwicklung der Fachanwendungen erfolgt auf Basis der Projektaufträge und der dort definierten Arbeitspakete.

Unter **Wartung** werden notwendige Anpassungen nach Projektende an geänderte technische Rahmenbedingungen der Infrastruktur sowie Fehlerbehebungen verstanden. Funktionale Erweiterungen sind nicht Bestandteil der Wartung, sie fallen unter den Begriff der **Weiterentwicklung**.

Entwicklung, Wartung und Weiterentwicklung werden mit den Methoden des Projektmanagements durchgeführt.

Der Prozess für Änderungen und Erweiterungen (Change Request Verfahren) der einzelnen Fachanwendungen werden im Service Level Agreement (SLA) näher definiert. Hierfür muss im SLA ein definiertes Change Request Verfahren mit einem gemeinsamen Gremium (Abteilung 1/Stadt Graz) und Kategorisierungen (zB Dringlichkeit) existieren. Gesetzliche Änderungen sind auf jeden Fall umzusetzen.

Die Basiswartungskosten werden nach einem im SLA definierten Schlüssel geteilt.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Entwicklung werden nach dem Schlüssel 75%:25% zwischen Land Steiermark und Stadt Graz aufgeteilt ("Kostenaufteilungsschlüssel-Entwicklung").

Angesichts der vorgesehenen Projektaufwendungen (drei Jahre Laufzeit mit je acht VZÄ für die Softwareentwicklung) ergibt sich für die Stadt Graz ein Kostenanteil von € 450.000,-- (zzgl. USt.), der in Teilbeträgen überwiesen

wird (2017: 75.000,--, 2018 und 2019: je € 150.000,-- und 2020: 75.000,-- jeweils zzgl. USt.).

Die Kosten für die Wartung und Weiterentwicklung werden in einem gesonderten Wartungsvertrag auf Basis des SLA (gemeinsam für alle Anwendungen dieser Rahmenvereinbarung) wie folgt definiert.

Für die laufende Wartung der Anwendungen nach Abschluss der Projekte (voraussichtlich Mitte 2020) erstattet die Stadt Graz pro Kalenderjahr einen indexgebundenen Betrag von € 80.000,-- bzw. im ersten Jahr (2020) den auf die Folgemonate nach Projektabschluss anteilig berechneten Betrag (zzgl. USt.). (Indexbasis ist der VPI des Abschlussdatums dieser Rahmenvereinbarung).

Betriebskosten

Die zentralen Betriebskosten der Fachanwendungen (Server, Storage, Lizenzwartungen etc.) trägt das Land Steiermark bzw. sind durch die Wartungs- und Weiterentwicklungskostenanteile abgedeckt.

Der Stadt Graz entstehen keine Lizenzkosten für die Benutzung der Fachanwendungen und der durch die Fachanwendung genutzten Subsysteme.

- Nicht enthalten und vom jeweiligen Vertragspartner selbst zu finanzieren und zu betreiben sind der ELAK und die Druckstraße, die von den jeweiligen Vertragspartnern zu stellen ist und über Schnittstellen von den Fachanwendungen angesprochen wird.
- Für die Bereitstellung eines Portals (PVP 2.0) und der damit verbunden dezentralen Rechteverwaltung haben die jeweiligen Vertragspartner selbst zu sorgen und für deren Kosten aufzukommen.
- Für die Bereitstellung einer dedizierten Datenstandleitung zwischen Land Steiermark und Stadt Graz hat die Stadt Graz aufzukommen. Die Bandbreite wird zwischen beiden Vertragspartner in einem Ermittlungsverfahren festgestellt und schriftlich festgehalten.

Allfällige sonst anfallende Sachkosten für Produktionsschritte (Verbrauchsmaterial, Portokosten o.Ä.) sind vom jeweiligen Vertragspartner selbst zu tragen.

Rechnungslegung

Sämtliche Kosten (Entwicklungs-, Wartungs- und Weiterentwicklungskosten) verstehen sich zzgl. 20% USt und werden grundsätzlich pro Kalenderjahr berechnet.

Wartungsund Weiterentwicklungskosten: Falle einer lm Erstinbetriebnahme oder Außerbetriebnahme innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt eine entsprechende Aliquotierung Rechnungsbetrages für die Wartung mit Wirkung des nächstfolgenden Monatsersten. Die Verrechnung der jeweiligen Jahreskosten erfolgt im Jänner für das jeweils vergangene Kalenderjahr mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen. Die Höhe und Indexanpassung für die Wartungs- und Weiterentwicklungskosten werden im gesondert abzuschließenden Wartungsvertrag geregelt.

Entwicklungskosten:

Die Vorschreibung der Entwicklungskosten erfolgt zu Beginn des jeweiligen Projektes bzw. jeweils im Jänner für das laufende Jahr in Höhe von 50% der vereinbarten Kosten. Im Zuge dieser Vorschreibung wird auch der Restbetrag für das vergangene Jahr mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen vorgeschrieben.

Überschreitung von Projektlaufzeiten

Wenn Projektlaufzeiten überschritten werden bzw. zu erwarten sind, sind diese möglichst frühzeitig dem Vertragspartner, dem Projektauftraggeber und der Projektsteuerungsgruppe zu melden.

Auswirkungen auf Zahlungsverpflichtungen der Stadt Graz bzw. Leistungsverpflichtungen des Landes Steiermark:

1. Verschulden auf Seiten des Landes Steiermark

Jene Aufwendungen, die durch die Überschreitung des im jeweiligen Projektauftrag festgelegten Aufwandes entstehen, werden zur Gänze vom Land Steiermark getragen.

Wartung und Betriebsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

2. Verschulden auf Seiten der Stadt Graz

Jene Aufwendungen, die durch die Überschreitung des im jeweiligen Projektauftrags festgelegten Aufwandes entstehen, werden zur Gänze von der Stadt Graz getragen.

Wartung und Betriebsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

3. Sollte kein einseitiges Verschulden festgestellt werden:

Die Mehrkosten tragen beide Vertragspartner gemäß vereinbartem "Kostenaufteilungsschlüssel-Entwicklung".

Über die Verschuldensfrage hat im Streitfall die Konfliktlösungsstelle zu entscheiden (siehe Abschnitt "Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Konfliktlösungsstelle").

Austritt aus der Rahmenvereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen zum Ende jeden Kalenderjahres diese Rahmenvereinbarung zu kündigen, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist. Die Beendigung kann jedoch frühestens zu jenem Zeitpunkt erfolgen, an dem kein laufender Projektauftrag mehr vorliegt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Datenübergabe bei Beendigung der Kooperation

Das Land Steiermark stellt der Stadt Graz die Daten und Source Code der Stadt Graz gegen Verrechnung des entsprechenden Aufwandes für den Export auf einem physikalischen Datenträger zur Verfügung.

Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechtes einzuhalten und auf Daten und Verarbeitungsergebnisse nur insoweit zuzugreifen bzw. solche zu kopieren, als dies zur Erledigung der übertragenen Aufgabe unbedingt notwendig ist.

Insbesondere nehmen die Vertragspartner zur Kenntnis, dass

- es untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen, sowie Daten zu einem anderen als dem zur Erfüllung der Entwicklungstätigkeit oder des zum Betrieb gehörenden Zweck zu verwenden,
- 2. automationsunterstützt verarbeitete Daten, die aufgrund der Entwicklungstätigkeit oder des Betriebs den Vertragspartnern anvertraut wurden, von diesen nur aufgrund ausdrücklicher Anordnung des jeweiligen Datenurhebers übermittelt werden dürfen,
- 3. eine über den Kooperationszweck hinausgehende weitere Verarbeitung dieser Daten durch die Vertragspartner unzulässig ist,
- 4. den Anweisungen des Landes Steiermark bezüglich der sicheren Nutzung der IT-Infrastruktur jedenfalls Folge zu leisten ist,
- die gegenständlichen Verpflichtungen auch nach Kooperationsbeendigung bzw. Ausscheiden eines Mitarbeiters aus der jeweiligen Gebietskörperschaft fortbestehen,
- Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen mit Freiheits-(Geld-)strafen geahndet werden können, schadenersatzpflichtig machen und eine fristlose Auflösung des Kooperationsvertrages zur Folge haben können,
- ein allfällig vereinbarter Remote-Zugang zum Landesdatennetz ausschließlich den mit der Wartung des Wartungsgegenstandes betrauten Personen zu ermöglichen ist.

Vereinbart wird weiter, dass Einwänden der Datenschutzkommission gegen Projekte, verwendete Daten, Informationsabläufe oder auch den gegenständlichen Kooperationsvertrag auf jeden Fall Rechnung zu tragen ist, auch dann, wenn Verträge oder sonstige Abkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz dem widersprechen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, vor der Ausführung von Aufträgen bzw. Arbeiten auch Personen, etwaigen freien Mitarbeitern und beteiligten Partnern und/oder Subfirmen diesen Kooperationsvertrag unter besonderen Hinweis auf das Kapitel "Datenschutz" nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Konfliktlösungsstelle

Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Es wird vereinbart, diesbezügliche Streitigkeiten vor Anrufung des Gerichtes einer Konfliktlösungsstelle, welche sich aus den Rechnungshofdirektoren des Landes Steiermark und der Stadt Graz zusammensetzt, zur Entscheidung und Klärung vorzulegen und eine außergerichtliche Lösung anzustreben. Eine von der Konfliktstelle ergangene Entscheidung wird von beiden Vertragspartner unter Verzicht auf ein weiteres gerichtliches Vorgehen anerkannt. Wenn innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Vorbringen einer Streitigkeit keine Entscheidung durch die Konfliktstelle erfolgt, kann seitens der Vertragspartner auch ein gerichtlicher Weg eingeschlagen werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit ist "Graz-Ost".

Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

nicht. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner ist ausgeschlossen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Erweiterungsoptionen

Im Rahmen des gegenständlichen Programms wird der Stadt Graz ermöglicht, sich an der Entwicklung und Nutzung weiterer Anwendungen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe) zu den gegenständlichen Vertragsbedingungen (insbesondere "Kostenaufteilungsschlüssel-Entwicklung", Verwertungsrechte, etc.) gegen Verrechnung entsprechender Mehrkosten (falls vorhanden) zu beteiligen.

Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung, möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

Unterschriften

[Ort], am [Datum]

Rechtsgültige Unterfertigung des Landes Steiermark unter Angabe des Namens in Blockbuchstaben und des Vertretungsverhältnisses des/der Unterfertigenden

[Ort], am [Datum]

Rechtsgültige Unterfertigung der Stadt Graz unter Angabe des Namens in Blockbuchstaben und des Vertretungsverhältnisses des/der Unterfertigenden